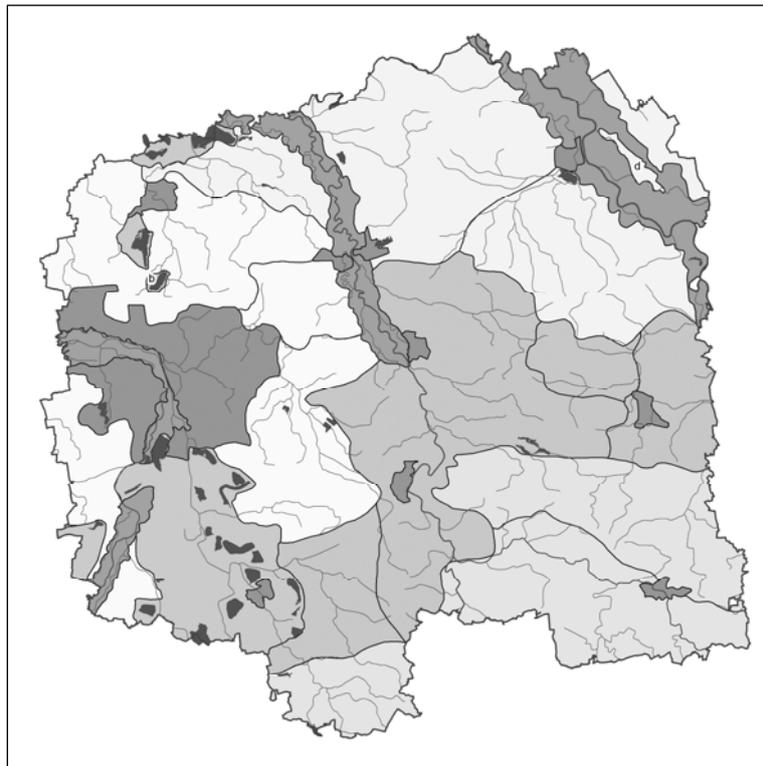


REGIONALPLAN WESTSACHSEN 2008

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 23.05.2008
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 30.06.2008
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG am 25.07.2008

Teil 3 – Zusammenfassende Erklärung



REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTSACHSEN



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Festlegungen mit Begründungen

Teil 2 Umweltbericht

Teil 3 Zusammenfassende Erklärung

	<i>Seite</i>
INHALTSVERZEICHNIS	Z-1
1 EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DEN REGIONALPLAN WESTSACHSEN	Z-3
2 PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS	Z-3
3 BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM UMWELTBERICHT	Z-6
4 BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANNAHME DES PLANS	Z-7
5 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES REGIONALPLANS WESTSACHSEN AUF DIE UMWELT	Z-7

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan Westsachsen

Inhalt des Regionalplans

Der Regionalplan Westsachsen setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) und des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP) den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Westsachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale Westsachsens wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden können. Den Umweltbelangen wird dabei sowohl im Rahmen der siedlungsstrukturellen als auch der freiraumbezogenen Festlegungen sowie bei den infrastrukturellen Festsetzungen Rechnung getragen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsLPIG übernimmt der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Für die Tagebaue der Region werden zudem in eigenständigen Planverfahren nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG Braunkohlenpläne (für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne) aufgestellt, deren zeichnerische Festlegungen nachrichtlich in den Regionalplan (Karte 14 „Raumnutzung“) übernommen wurden.

Die Umweltprüfung als Bestandteil des Regionalplanverfahrens

Die bei der Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 7 Abs. 5 ROG, § 2 Abs. 1 und Abs. 3 SächsLPIG sowie § 4a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) wurde vollständig in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans integriert. Beginnend beim Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Westsachsen am 12.03.2004 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in die Erarbeitung des Regionalplans eingespeist und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen stellt die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses dar.

Die Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsen umfasst nach § 2 Abs. 3 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Da nach § 4 Abs. 2 SächsLPIG die Regionalpläne in Sachsen zugleich auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne übernehmen, d. h. die raumbedeutsamen landschaftsrahmenplanerischen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Regionalplan integriert wurden, umfasst die Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsens auch die Umweltprüfung der in den Regionalplan integrierten landschaftsrahmenplanerischen Inhalte. Die darüber hinaus gehenden, fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung werden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) dem Regionalplan als Anlage beigefügt. Für diese gilt nach § 19a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass „die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in die Darstellungen nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufzunehmen“ sind. Der vorliegende Umweltbericht integriert deshalb auch die Ergebnisse der Umweltprüfung der in der Anlage 3 des Regionalplans zusammengefassten fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung.

2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts

Da der Regionalplan Westsachsen eine Vielzahl von Einzelfestlegungen und sowohl sehr abstrakte als auch sehr konkrete Festlegungstypen enthält, erfolgte auch die Umweltprüfung in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Es wurden alle regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Vertiefend untersucht wurden diejenigen Festlegungen, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten (vertiefende Betrachtung).

Nachfolgende Festlegungskategorien des Regionalplans wurden einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen:

- Für ortsteilbezogene Festlegungen (32 Versorgungs- und Siedlungskerne incl. ihrer Funktion als Schwerpunkte des Städtetourismus und 13 Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung als Tourismusschwerpunkte) erfolgte eine Prüfung, ob der jeweilige Ortsteil über ein ausreichendes konfliktarmes Bauflächenpotenzial verfügt, und damit auf nachfolgenden Planungsebenen eine umweltverträgliche Umsetzung der regionalplanerisch angestrebten Entwicklung möglich ist.
- Textliche Festlegungen zu vorrangig zu realisierenden Straßenneubauvorhaben (7 Vorhaben) wurden hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit innerhalb eines festgelegten Untersuchungsraums beidseits der bestehenden Trasse untersucht.
- Für gebietsscharfe Festlegungen der Vorranggebiete Straßenverkehr (9), der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe (2), oberflächennahe Rohstoffe (91), Waldmehrung (287) und Wasserressourcen (65), der Vorbehaltsgebiete Erholung (2) und der Vorbehaltsstandorte technischer Hochwasserschutz (5) erfolgte die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen flächenkonkret.
- Die gebietsscharfen Festlegungen mit Ausschlusswirkung (Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung) wurden hinsichtlich ihres umweltbezogenen Konfliktpotenzials in der gesamten Region nach einheitlichen Ausschlusskriterien

bewertet. Die im Ergebnis der regionsweiten Bewertung von Ausschlusskriterien verbliebenen, 24 zu untersuchenden Flächen, wurden im Umweltbericht vertiefend betrachtet; bei bestehenden Windparks in geplanten Vorrang- und Eignungsgebieten wurde die umweltbezogene Konfliktrichtigkeit des Zubaupotenzials bewertet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde der Regionalplan zudem in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Summenwirkungen (Kumulationswirkungen) untersucht (Gesamtplanbetrachtung). Dabei wurden Konzentrationsgebiete bestimmter Festlegungstypen, dahingehend betrachtet, welche Summen- und Wechselwirkungen auftreten und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden oder zu empfehlen sind. Darüber hinaus wurde näher untersucht, wo und in welchem Maß kumulative Lärmbelastungen, ein kumulativer Verlust fruchtbarer Böden, eine kumulative Veränderung und Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt, eine kumulative Beeinträchtigung von Gänserastplätzen sowie kumulative Grundwasser- und Oberflächenwasserabsenkungen und Verluste von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten zu erwarten sind. Die Trendprognose – ein Vergleich zwischen dem Regionalplanentwurf und dem rechtskräftigen Regionalplan (2001) – zeigt in Bezug auf die Umweltauswirkungen auf die Landschaftstypen Westsachsens insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz. Hervorzuheben ist, dass der Beteiligungsentwurf des Regionalplans Westsachsen eine ausgesprochen große Vielfalt an Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen enthält.

Des Weiteren kommt die im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 9 SächslPVG durchgeführte Prüfung der Verträglichkeit der Festlegungen des Regionalplans mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben die regionalplanerischen Festlegungen FFH-/SPA-verträglich sind.

Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung

Vertiefend untersuchte Festlegungen	Wesentliche Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung (FFF-/SPA-VP)
Versorgungs- und Siedlungskerne Zentraler Orte	Ein ausreichendes umweltverträgliches Bauflächenpotenzial ist unter Einbeziehung der innerörtlichen Flächenreserven gegeben. In der Stellungnahmetätigkeit des Regionalen Planungsverbandes ist auf eine umweltverträgliche Ausformung der Versorgungs- und Siedlungskerne in der Bauleitplanung hinzuwirken.
Schwerpunkte des Städtetourismus und Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung	
Vorbehaltsstandorte technischer Hochwasserschutz (5 Standorte)	<u>Aufnahme in Begründung des Regionalplans:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit einer FFH-/SPA-VP und Umweltverträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene für die Standorte Terpitz II und Hasenbach; eine FFH-verträgliche Regelung des Fließgewässerabflusses ist sicherzustellen; grundsätzliche Empfehlung einer Ausführung der Hochwasserrückhaltebecken als Trockenbecken (Überstauung nur im Hochwasserfall) und eine soweit wie mögliche Reduktion der Dammhöhe • im weiteren Planverfahren besondere Notwendigkeit einer SPA-Verträglichkeitsprüfung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Festlegung einer verträglichen Staulamelle am Döllnitzsee
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe (1 VRG, 1 VBG)	<u>Aufnahme in Begründung des Regionalplans:</u> Eine FFH-/SPA- verträgliche Ausformung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sicherzustellen
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe (67 VRG, 24 VBG)	<u>Maßgaben der FFH-VP:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Vorbehaltsgebietes 72 (Eilenburg-Sprotta) oder Reduzierung des Flächenumfangs bei gleichzeitiger Aufnahme eines Ziels in den Regionalplan, dass über eine Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes erst nach Beendigung des Abbaus in den umliegenden Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe entschieden wird. <u>Aufnahme in die Begründung des Regionalplans:</u> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Schutzabstände bei der weiteren Ausformung der Vorbehaltsgebiete 71 (Mörtitz-Mensdorf), 73 (Kleinliebenau-Ost), 79 (Melpitz), 83 (Holzhausen), 86 (Belgern/Kiebitzbergfeld1), 90 und 91 (Ostrau/Pulsitz) zu den benachbarten FFH-Gebieten • Schutzvorkehrungen zur Minderung der Stoff-, Licht- und Schallemissionen bei der weiteren Ausformung des Vorbehaltsgebiets 81 (Seifersdorf-West)
Vorbehaltsgebiete Erholung (2)	<u>Aufnahme in die Begründung des Regionalplans,</u> dass bei einer Beurteilung neuer erholungsrelevanter Einzelvorhaben in den Vorbehaltsgebieten auch die Bedeutung der Gewässer für den Vogelschutz einzustellen ist; störungsintensive Erholungsformen in den Zeiten der Vogelrast sollten vermieden werden.
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (215 VRG, 72 VBG)	<ul style="list-style-type: none"> • Hochstufung der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung GZ-004 (Großtreben Ost) und Eul-008 (Flößberg Nordost) in Vorranggebiete Waldmehrung • Streichung des Vorbehaltsgebiets Sa-009 (Seelitz Ost-Kreuzgrund) aufgrund besonderer umweltbezogener Konflikte im Talraum
Textliche Festlegungen zu Trassen	<u>Maßgabe der FFH-VP:</u> Streichung der „ <i>B 6n Ortsumgehungen Bad Düben, Görschlitz, Pressel, Verlegung südwestlich Torgau</i> “ aus Ziel 10.4.3

Vertiefend untersuchte Festlegungen	Wesentliche Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung (FFF-/SPA-VP)
Vorranggebiete Straßenverkehr (9)	<u>Aufnahme in die Begründung des Regionalplans</u> , dass bei der weiteren Planung S 242 (neu) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fledermausarten des benachbarten FFH-Gebiets und diesbezügliche Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit erforderlich sind
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserressourcen (65)	<u>Aufnahme in die Begründung des Regionalplans</u> , dass <ul style="list-style-type: none"> • bei der Erteilung neuer wasserrechtlicher Genehmigungen zur Trinkwasserförderung insbesondere in den Gebieten Borna, Canitz/ Thallwitz, Gärtitz/Klitzschbach, Göttwitz, Grimma Muldenaue, Jahna und Jahnaue sowie Liebersee das Verhältnis Grundwasserneubildung zu Entnahmemenge überprüft werden sollte; • bei der wasserrechtlichen Genehmigung zur Trinkwasserförderung in den Vorranggebieten Wasserressourcen Schirmenitz, Liebersee, Torgau, Grimma-Muldenaue, Canitz-Thallwitz, Wurzen, Wedelwitz, Prellheide, Brandis, Naunhof sowie Großböhl, Mügeln, Jahnaue, Beicha, Möbeltitz-Zschaitz, Kossa eine FFH-verträgliche Entnahmemenge, in den Vorranggebieten Rathendorf, Göttwitz, Canitz-Thallwitz, Wurzen, Podelwitz, Grimma-Muldenaue zugleich eine SPA-verträgliche Entnahmemenge sicherzustellen ist.
Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (24)	<ul style="list-style-type: none"> • Von den Standorten Bernbruch und Großbardau sollte aus Sicht der Umweltprüfung und der FFH-VP der Standort Großbardau bevorzugt werden. Der Standort Bernbruch sollte nicht weiter verfolgt werden. • Maßgabe der FFH-VP: Bestätigung der Abwägung nach § 6 (1) SächsLPIG: keine Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VEG) Altenhain <u>Aufnahme in die Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • VEG 10 Großbardau: Notwendigkeit eines fledermauskundlichen und avifaunistischen Gutachtens auf der nachfolgenden Planungsebene • VEG Thräna und Knautnaundorf: Bauleitplanung soll sich am Bestand der errichteten Windkraftanlagen orientieren. • Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 150 m bedarf in der nachfolgenden Planungsebene und im Zulassungsverfahren einer vertiefenden Prüfung insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt und der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit. • VEG Windenergienutzung im Döbelner Lösshügelland: durch die Bauleitplanung Möglichkeit einer Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen.

Berücksichtigung der Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung im Regionalplan

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen wurden Umwelterwägungen bereits frühzeitig berücksichtigt (vgl. Punkt 1.). Im Ergebnis der Umweltprüfung konnten voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch regionalplanerische Festlegungen vermieden werden.

Die Empfehlungen des Umweltberichts (einschließlich Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung)

- zur Ergänzung von Begründungen des Regionalplans,
- zur Streichung des Vorbehaltsgebietes oberflächennahe Rohstoffe Nr. 72 (Eilenburg-Sprotta) und des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung Sa-009 (Seelitz Ost-Kreuzgrund),
- zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung GZ-004 (Großtreben Ost) und Eul-008 (Flößberg Nordost) als Vorranggebiete Waldmehrung
- zur Streichung der „B 6n Ortsumgehungen Bad Düben, Görschlitz, Pressel, Verlegung südwestlich Torgau“ aus Ziel 10.4.3 sowie
- zur Ausweisung des Standortes Großbardau als Vorrang- und Eignungsgebiet (VEG) Windenergienutzung (bei Nichtweiterverfolgung des Standorts Bernbruch) und Verzicht auf die Ausweisung des VEG Altenhain

wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung (Nr. IV/VV 11/01/2007) vom 12.10.2007 bereits in den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 15.10.2007 eingearbeitet. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen ist somit erfolgt.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht

Zum Umweltbericht der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen (Stand: 15.10.2007) ergingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG insgesamt 48 Stellungnahmen. Anteilig entfielen dabei 33 Stellungnahmen auf die Strategische Umweltprüfung und 16 Stellungnahmen auf die FFH/SPA-Vorprüfung. Die Stellungnahmen zum Umweltbericht erfolgten ausschließlich durch beteiligte Träger öffentlicher Belange; private Einwander nahmen zum Umweltbericht nicht Stellung.

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten schwerpunktmäßig:

- inhaltliche Hinweise zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts (*7 Stellungnahmen*),
- gebietsbezogene Einzelhinweise zur konkreten Umweltprüfung oder FFH/SPA-Vorprüfung geprüfter regionalplanerischer Festlegungen (*34 Stellungnahmen*) sowie
- räumliche oder darstellungsbezogene Hinweise zu den kartografischen Anlagen des Umweltberichts (*7 Stellungnahmen*).

Inhaltlich-methodische Hinweise ergingen insbesondere zur allgemeinen methodischen Nachvollziehbarkeit des Umweltberichts, zu Prüfinhalten und -tiefe der Umweltprüfung und FFH/SPA-Vorprüfung, zur Nachvollziehbarkeit verwendeter schutzgutbezogener Prüfkriterien und deren Erheblichkeitsbewertungen, zur methodischen Aggregation der im Einzelnen bewerteten schutzgutbezogenen Konflikträchtigkeiten, zu einer Gesamtbeurteilung der Umwelterheblichkeit im Sinne einer umfassenden Umweltvorsorge, zur Verwendung maßstabsbezogen generalisierter Empfindlichkeits- und Wirkzonen der FFH/SPA-Vorprüfung sowie bezüglich der Berücksichtigung kumulativer Wirkungen.

Die ergangenen Hinweise und Anregungen zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts wurden im Zuge des Abwägungsprozesses nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG sachgerecht abgewogen. Inhaltlich-methodisch entspricht der Umweltbericht zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen aktuell anerkannten Prüfmethode und einschlägigen Rechtsnormen (*SächsLPIG, UVPG, ROG, SUP-RL etc.*). In 3 Fällen ergaben sich aus der Abwägung der Stellungnahmen redaktionelle Korrekturen verwendeter Fachtermini und Gesetzesbezüge bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen im Umweltbericht.

Gebietsbezogene Einzelhinweise zu konkreten Umweltprüfungen (*20 Stellungnahmen*) oder FFH/SPA-Vorprüfungen (*14 Stellungnahmen*) geprüfter regionalplanerischer Festlegungen ergingen insbesondere zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, vereinzelt auch zu Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zu Vorbehaltsstandorten technischer Hochwasserschutz, zu Festlegungen zum Straßenverkehr, zu Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen, zu Vorranggebieten Verteidigung sowie zu Kumulationsräumen.

Gebietsbezogene Einzelfallprüfungen regionalplanerischer Ausweisungen erfolgten auf Basis des aktuellen Wissenstandes zum Gebiet, fachspezifischer Gutachten, gebietsbezogener Umweltverträglichkeitsstudien oder vorangegangener, aber hinreichend aktueller FFH-Vorprüfungen genehmigungsrechtlicher Tatbestände. Zur Verdeutlichung der Prüfergebnisse und besseren Nachvollziehbarkeit konkreter Einzelbewertungen der Umweltprüfung bzw. FFH/SPA-Vorprüfung erfolgten im Zuge der Abwägung zu 11 gebietsbezogenen Stellungnahmen textliche Klarstellungen und Ergänzungen im Umweltbericht. Änderungen der einzelfallbezogenen Prüfergebnisse sowie der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichts ergaben sich aus den Hinweisen und Stellungnahmen aber nicht. Veränderte oder neu zu bewertende Erheblichkeiten umweltrelevanter Konfliktpotenziale konnten nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis führte die Abwägung der Hinweise und Stellungnahmen zum Umweltbericht nach § 6 Abs. 3 SächsLPIG in 34 Fällen zu keiner Änderung des Umweltberichts; in 14 Fällen erfolgten redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit des Umweltberichts. Neuauslegungsrelevante inhaltliche Änderungen des Umweltberichts konnten aus den Hinweisen der Stellungnahmen nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG ergaben sich Planänderungen bzw. –ergänzungen, zu denen eine erneute Anhörung und Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPIG durchzuführen war. Im Zuge der dazu erforderlichen Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG wurde festgestellt, dass aus diesen Planänderungen bzw. –ergänzungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen mit Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultierten, weil der Untersuchungsumfang entweder durch die erfolgten Prüfungen bereits vollständig abgedeckt wurde oder lediglich Anpassungen an real bestehende Nutzungen sowie bau- oder bergrechtliche Tatbestände erfolgten.

4 Begründung für die Annahme des Plans

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in der Region bei. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Umweltqualität in der Region erzielt werden können.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme der Gesamtfortschreibung des Regionalplans:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Regionalplans als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz und Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung des Zustands von Schutzgütern, z. B. im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, von Regionalen Grünzügen, von Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft und von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sowie zur umweltverträglichen Nutzung der Naturgüter sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Region.
- Im Planungsprozess wurden sukzessive ungünstigere Alternativen (zumeist Standortalternativen) ausgesondert. Die Verfahrensweise und als auch der Umfang der betrachteten Alternativen ist für alle vertiefend untersuchten Festlegungen im Umweltbericht dokumentiert.
- Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des Regionalplans wurde – sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die in Betracht kommenden Planungsalternativen sind im Vergleich zu den gewählten regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bewerteten Schutzgüter als ungünstiger einzustufen.

5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Westsachsen auf die Umwelt

Gemäß § 7 Abs. 10 ROG sowie § 2 Abs. 3 SächsLPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür zu benennen (Monitoring). Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans Westsachsen wird ein Set relevanter Indikatoren benannt, die nach Abschluss des Planverfahrens im Rahmen der laufenden Raumbearbeitung erhoben werden sollen, um mittel- und langfristig die Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu überwachen.

Das vorgeschlagene Monitoringkonzept beinhaltet folgende Indikatoren, die eine effektive und zugleich aussagekräftige Überwachung der Umweltauswirkungen absichern sollen.

1. Flächeninanspruchnahme
2. Großräumig unzerschnittene störungsarme Räume
3. Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie
4. Schutzgebiete
5. Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie
6. Verkehrslärm an Hauptverkehrsstrassen und in Verdichtungsräumen
7. CO₂-Emissionen
8. Anteil regenerativer Energien

Die ausgewählten Monitoringindikatoren wurden in Datenblättern operationalisiert. Darin werden die voraussichtlich betroffenen Schutzgüter der Umweltauswirkung, die der Indikator abbildet, relevante Ziele aus dem Umweltbericht, die Beschreibung und Bewertung der Indikatoren (inklusive Angabe von Erheblichkeitsschwellen), Angaben zu Datenerfordernissen und –zuständigkeiten, zu Erhebungsintervallen und zu Handlungserfordernissen sowie Beispiele für mögliche Abhilfemaßnahmen benannt.

Sie liefern die Informationsgrundlage für die Durchführung des Monitorings auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes und in Abstimmung bzw. Rücksprache mit unterschiedlichen sächsischen Fachbehörden. Nachfolgende Übersicht gibt eine Auswahl der in den Datenblättern für die einzelnen Monitoringindikatoren enthaltenen Informationen wieder.

Monitoringindikatoren

Indikator	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständigkeiten	Erhebungsintervalle	Handlungserfordernisse
Flächeninanspruchnahme	Boden, Flora/Fauna/Biodiversität, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SVF) auf Gemeindeebene - regionalspezifische Auswertung der Daten unter Einbeziehung eigener Erhebungen der Raumbewertung (Fachbeitrag Kap. 2.2. „Boden“ als Referenzmaßstab mit Stand 2007) 	<ul style="list-style-type: none"> - Statistisches Landesamt Sachsen - Regionaler Planungsverband Westsachsen 	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (seit 2002) 	<ul style="list-style-type: none"> • quantifizierbare Umwelthandlungsziele für das regionalplanerische Monitoring fehlen: Zielvorgaben für die Flächeninanspruchnahme (SVF) ha/Tag für Westsachsen konkretisieren, angelehnt an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (30 ha/Tag bis 2020) bzw. die Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen • mittel- und langfristig Weiterentwicklung des Indikators (z. B. regelmäßige Erfassung der Realnutzung über Luftbilder/Fernerkundungsdaten), um differenziertere Betrachtung der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen
Großräumig unzerschnittene störungsarme Räume	Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsmengenkarte (Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) - Daten zum Schienenpersonenverkehr - regionalspezifische Auswertung der Daten unter Einbeziehung eigener Erhebungen der Raumbewertung (Fachbeitrag Kap. 2.1.6. „Unzerschnittene störungsarme Räume (USR)“/ Karte 2.1.4. „Zerschneidungsgrad“ als Referenzmaßstab mit Stand 2007) 	<ul style="list-style-type: none"> - SMWA (Erhebungsintervall aller 5 Jahre) - ZVNL/Deutsche Bahn AG - Regionaler Planungsverband Westsachsen 	<ul style="list-style-type: none"> - 5-Jahres-Turnus (Erhebungsintervall der Verkehrsmengenkarte, aktueller Stand 2005) 	<ul style="list-style-type: none"> • quantifizierbare Umwelthandlungsziele (angestrebte Größe und Anzahl der USR für Westsachsen) für das regionalplanerische Monitoring fehlen; diese sind (regional)politisch abgestimmt zu entwickeln
Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie	Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Daten zu den Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL basierend auf dem Monitoringbericht gemäß der FFH-RL - Daten zu (ausgewählten) Arten der VS-Richtlinie basierend auf Vogelmonitoring in Sachsen (Konzeptentwurf von LfUG/ SMUL vorliegend, Veröffentlichung Anfang 2008 geplant) in Kombination mit den Daten der „Betreuten Arten Sachsens (LfUG/UNB) und der landesweiten Brutvogelkartierung - regionalspezifische Aufbereitung der Daten 	<ul style="list-style-type: none"> - LfUG, Abteilung Natur, Landschaft, Boden; SMUL, Referat 41 und 42 - LfUG, Abteilung Natur, Landschaft, Boden; SMUL, Referat 43 - Regionaler Planungsverband Westsachsen 	<ul style="list-style-type: none"> - 6-Jahres-Turnus (Berichtszyklus an EU-Kommission gem. Art. 17 FFH-RL; Beginn 2007); bis 2012 zusätzlich 3-Jahres-Turnus empfohlen - voraussichtl. ca. 6-Jahres-Turnus, in Abhängigkeit vom Berichtszyklus des Vogelmonitorings im Freistaat Sachsen (Brutvogelkartierung ca. 10-Jahres-Turnus) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Indikators an das in Erarbeitung befindliche Konzept für ein Vogelmonitoring im Freistaat Sachsen (LfUG, im Entwurf vorliegend, Veröffentlichung Anfang 2008 geplant) • fachlich und (regional)politisch abgestimmte Auswahl repräsentativer Zielarten für Westsachsen

Indikator	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständigkeiten	Erhebungsintervalle	Handlungserfordernisse
Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, NSG, LSG, Naturpark) Anzahl und Anteil an der Regionsfläche	Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter	- Schutzgebietsflächen in der Region - regionalspezifische Auswertung der Daten (Fachbeitrag Kap. 2.1. „Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften“ als Referenzmaßstab mit Stand 2007)	- LFUG, Abteilung Natur, Landschaft, Boden - Regionaler Planungsverband Westsachsen	jährlich (LfUG-Update jeweils März/April; anschließend regionalspezifische Auswertung)	<ul style="list-style-type: none"> quantifizierbare Umwelthandlungsziele für das regionalplanerische Monitoring fehlen (z. B. Konkretisierung des in § 3 BNatSchG festgesetzten Ziels der Schaffung eines Biotopverbundsystems von mind. 10 % der Landesfläche für die Region Westsachsen); diese sind (regional)politisch abgestimmt zu entwickeln
Zustand Oberflächenwasserkörper/Grundwasserkörper nach WRRL	Wasser, Boden, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Mensch, Klima/Luft	- Daten der Gewässerüberwachung nach WRRL - regionalspezifische Auswertung der Daten (Fachbeitrag Kap. 2.3 „Wasser“ als Referenzmaßstab mit Stand 2007)	- LFUG, Abteilung Wasser, Abfall; SMUL, Referat 33 - Regionaler Planungsverband Westsachsen	<ul style="list-style-type: none"> erstmalig 2009 (Aufstellung Bewirtschaftungspläne u. Maßnahmenprogramme) empfohlen 2012 (Umsetzung Maßnahmenprogramme) in jedem Fall 2015 (Zeithorizont Zielerreichung WRRL) Fortführung entspr. Weiterentwicklung der WRRL, ggf. Orientierung an dem in der WRRL festgeschriebenen 6-Jahres-Turnus zur Überprüfung der Maßnahmenprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> Koordinatation und Abgleich mit den Entwicklungen im Bereich der WRRL; Fortschreibung des Indikators für den Zeitraum nach 2015
Verkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen und in Verdichtungsräumen	Mensch, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft	- Strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen u. Ballungsräume (erstmalige Erstellung bis 30.06.2007, 2. Phase bis 2012) - regionalspezifische Auswertung der Daten	- LFUG, Referat 23 Anlagenbezogener Immissionsschutz Lärm - Regionaler Planungsverband Westsachsen	<ul style="list-style-type: none"> 2007 (1. Phase Lärmkarten) 2012 (2. Phase Lärmkarten) dann 5-Jahres-Turnus 	
CO ₂ -Emissionen	Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Flora/Fauna/Biodiversität	- Daten zu CO ₂ -Emissionen - regionalspezifische Auswertung der Daten	- SAENA (Sächsische Energieagentur) - Regionaler Planungsverband Westsachsen	- jährlich	<ul style="list-style-type: none"> Referenzzustand (2007) fehlt: Ermittlung der CO₂-Emissionen (Mio. t/a) für die Region Westsachsen quantifizierbare Umwelthandlungsziele für das regionalplanerische Monitoring fehlen; Zielvorgaben für CO₂-Emissionen für Westsachsen entwickeln (in Anlehnung an Sächsisches Klimaschutzprogramm bzw. an Nachhaltigkeitsstrategie Sachsen)
Anteil regenerativer Energien am Endenergieverbrauch	Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Flora/Fauna/Biodiversität	- Daten zum Anteil erneuerbarer Energie - regionalspezifische Auswertung der Daten	- SAENA (Sächsische Energieagentur) - Regionaler Planungsverband Westsachsen	- jährlich	<ul style="list-style-type: none"> Referenzzustände (2007) fehlen: Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energie für die Region für 2007 quantifizierbare Umwelthandlungsziele für das regionalplanerische Monitoring fehlen; Zielvorgaben für den Anteil erneuerbarer Energien für Westsachsen konkretisieren (in Anlehnung an Sächsisches Klimaschutzprogramm bzw. an Nachhaltigkeitsstrategie Sachsen)

